



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 38

Donnerstag, 11. Oktober 2018

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- 14. Sitzung des Werkausschusses 117
- 5. Sitzung des Ausschusses für Tourismus und Sport 117
- Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Bereich Hirschhöf, Aufhebung des Sperrbezirks 117
- Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Taxitarifordnung des Landkreises Cham 118

Sonstige Bekanntmachungen:

- Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf 120
- Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS) 120

Öffentliche Bekanntmachung

Am Freitag, 12.10.2018, 14:00 Uhr beginnt im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, die 14. Sitzung des Werkausschusses.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

- 1 Vorberatung des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Kreiswerke Cham
- 2 Bericht zu den Erfahrungen bei der Verwertung von Konsumkunststoffen
- 3 Neuregelung des Angebots von Windsäcken
- 4 Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung
- 5 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

II. Nichtöffentliche Sitzung:

Cham, den 2.10.2018 Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Mittwoch, 17.10.2018, 14:00** Uhr beginnt im Museumscafé Arrach, Bärwurzerei Drexlerhof, Hausfelder Str. 7, 93474 Arrach, die **5. Sitzung des Ausschusses für Tourismus und Sport**.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

- 1 Verteilung der Kreiszuschüsse 2018 für Neubau, Renovierung und Einbauten in Einrichtungen der Jugendarbeit
- 2 Verteilung der Kreiszuschüsse 2018 für die Förderung der Jugendarbeit in Sport- und Schützenvereinen und der Mittel für die überörtliche und landkreisweite Sportförderung
- 3 Verteilung der Kreiszuschüsse 2018 für die Sportbaumaßnahmen (Jugendanteil)
- 4 Situationsbericht zum Tourismus 2018
- 5 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

II. Nichtöffentliche Sitzung

Cham, 11. Oktober 2018 Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);

Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Bereich Hirschhöf, Aufhebung des Sperrbezirks

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 08.12.2016, Az.: VerbrS-5651-2016.1, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Cham Nr. 45 vom 15.12.2016, bezüglich der Errichtung eines Sperrbezirks (betroffene Ortschaften: Eschlhof, Haidhof b. Spielberg, Hirschhöf, Kritzenast, Kümmersmühle, Schäferei b. Waldmünchen, Schindlhof, Stratsried, Ast b. Waldmünchen, Biberbach b. Trefelstein) wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Sperrbezirks tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.
3. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Zimmer 020, zur Einsichtnahme auf.

Cham, den 09.10.2018 Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG); Taxitarifordnung des Landkreises Cham

(Stand: 01.11.2018)

Verordnung über die Beförderungsentgelte und -
bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis
Cham (**Taxi-Tarifordnung**)

Das Landratsamt Cham erlässt aufgrund des § 51 Abs.
1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom
08.08.1990 (BGBl I S. 1690) in der dzt. geltenden Fas-
sung i.V.m. § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten
im Verkehrswesen (ZustVVerk) v. 22.12. 1998 (GVBl S
1025) geändert durch VO v. 02.04.1999 (GVBl S 145)
folgende

Verordnung: *)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Gebiet des Landkreises Cham.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Cham.
- (3) Im Pflichtfahrgebiet besteht Beförderungspflicht nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 PBefG.
- (4) Auf die Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr - BOKraft - vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573), in der jeweils geltenden Fassung, wird hingewiesen.

§ 2

Berechnung des Beförderungsentgeltes

Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Unterscheidung nach der Zahl der jeweils zu befördernden Personen zusammen und wird mit einem geeichten Fahrpreisanzeiger (§ 28 BOKraft) errechnet. Er setzt sich zusammen aus:

- | | |
|---|-------|
| a) dem Grundpreis von | 3,20€ |
| b) dem Mindestfahrpreis (Grundpreis
einschl. einer Schalteinheit) | 3,40€ |
| c) dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Km-
Preis) nach der jeweils zutreffenden Tarifstufe | |
| d) der Wartezeit | |
| e) den evtl. Zuschlägen für Gepäck und Kleintieren | |

Der Km-Preis und der Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

§ 3

Tarifstufen

- (1) Die nachstehend festgelegten Tarifstufen sind bei Tag und Nacht ohne Rücksicht auf die Zahl der beförderten Personen anzuwenden.
- (2) Tarifstufe I: Für Anfahrten, Abholfahrten und Rundfahrten
Kilometerpreis (0,20€ je 200m) 1,00€
- (3) Tarifstufe II: Für Zielfahrten
Kilometerpreis (0,20€ je nach 111,1m) 1,80€
- (4) Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die vorstehenden Kilometerpreise und der Mindestpreis entsprechend.
- (5) Rückschaltung
Rückschaltung aus der Stellung Kasse in die letzte benutzen Taxistufe ist möglich.

§ 4

Wartezeit

Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit 0,20 € je 24,0 Sek (30,00 € je Stunde). Die Umschaltgeschwindigkeit wird durch den geeichten Fahrpreisanzeiger festgelegt.

§ 5

Beförderungsarten

- (1) Anfahrten sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort im Auftrag des Fahrgastes. Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.
- (2) Abholfahrten setzen immer eine Anfahrt voraus und sind Beförderungen vom Abholort zum Taxistandplatz oder zu einem Fahrziel innerhalb eines Umkreises von 200 m Luftlinie um den Taxistandplatz.
- (3) Rundfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast vom Taxistandplatz zu einem Fahrziel und anschließend zum Taxistandplatz oder zu einem von ihm bestimmten Ziel innerhalb eines Umkreises von 200 m Luftlinie um den Taxistandplatz zurückbefördert wird.
- (4) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht mit demselben Taxi zurückfährt, sondern das Taxi am Ziel entlassen wird.
- (5) Nachtfahrten sind Fahrten, die in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) durchgeführt werden.

§ 6

Zuschläge

- (1) Automatischer Nachtzuschlag:
Der automatische Nachtzuschlag von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr beträgt 2,00€
Die Umschaltung auf Nachtzuschlag soll automatisch erfolgen.
- (2) Gepäckstücke:
Jedes unterzubringende Gepäck im Kofferraum oder Handgepäck (unter 1 m Länge, Breite oder Höhe) sowie Gehilfen und Rollstühle sind gebührenfrei.
- (3) Sperriges Gepäck:
Für sperriges Gepäck mit einer Länge von mehr als 1,00 m wird eine Pauschalgebühr von 1,50 € pro Gepäckstück berechnet.
- (4) Rollstuhltransporte mit spezieller Vorrichtung im Fahrzeug
Für nicht umsetzbare Rollstuhltransporte (im Rollstuhl sitzend) wird zusätzlich eine einmalige Gebühr pro Fahrt in Höhe von 4,50 € berechnet.
- (5) Tiere
Für jedes im Käfig, Behälter oder frei transportierte Tier wird ein Betrag von 1,50 € festgelegt.
- (6) Blindenhunde
Blinden- und Behindertenbegleithunde werden ohne Entgelt befördert.
- (7) Großraumtaxi
Fahrten im Großraumtaxi, die nach Ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen zuzüglich Fahrzeugführer/-in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum mindestens 50 kg Gepäck mitführen können, wird ab dem 5ten zu befördernden Fahrgast, unabhängig von der Anzahl der gesamt zu befördernden Personen, ein einmaliger Zuschlag von 3,00 € berechnet.

- (8) Höchstzuschlag
Höchstbetrag an Zuschlägen beträgt 10,50 €

§ 7

Besondere Beförderungspreise

- (1) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet nur mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des Abs. 3.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von §§ 2 und 3 abweichende Beförderungsentgelte zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Cham zulässig.

§ 8

Abrechnung des Beförderungsentgeltes

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach dem Fahrpreisanzeiger, d.h. erst am Fahrtende zu entrichten. Nur in besonders begründeten Fällen (z.B. bei längeren Nachtfahrten) kann vom Fahrgast gegen Quittung ein Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangt werden.
- (2) Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine mit dem jeweiligen Datum und der Unterschrift des Fahrers versehene Quittung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Ausgangs- und Endpunkt der Fahrt
 - b) das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer des Taxis
 - c) den Betrag des bezahlten Beförderungsentgeltes sowie
 - d) Name und Anschrift des Unternehmers.
- (3) Nichtbezahlung von Fahrpreisen
Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast zu bezahlen.
Des weiteren sind Fahrpreise, welche der Fahrgast am Ende der Fahrt nicht begleicht ein grober Verstoß gegen die Taxitarifordnung und werden mit einem Strafantrag wegen Erschleichens von Beförderungsleistungen nach § 265 a Strafgesetzbuch (StGB) den öffentlichen Verkehrsmitteln Bus, Bahn, Straßenbahn bei „Schwarzfahrer“ gleichgestellt und werden mit einem Bußgeld von 40,00 € geahndet, da der Fahrgast vor Fahrtantritt mit Absicht die Beförderungsleistung eines Verkehrsunternehmens ohne zu zahlen in Anspruch nimmt, handelt.

§ 9

Störungen des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der km-Preis der zutreffenden Tarifstufe anzuwenden.
- (2) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich und sachgerecht zu beheben. Der Fahrpreisanzeiger muss anschließend zum nächstmöglichen Termin nachgecheckt werden.

§ 10

Zu widerhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG i. V. m. § 61 Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 20.000,00 € belegt werden (soweit sie nicht nach anderen Vorschriften als Straftaten zu verfolgen sind), wer fahrlässig oder vorsätzlich

1. seiner Beförderungspflicht gemäß § 1 Abs. 3 nicht nachkommt,
2. andere als die in §§ 2, 3, 4 und 6 festgesetzten Beförderungsentgelte bzw. Zuschläge erhebt,
3. entgegen § 7 Auftragsfahrten durchführt,
4. seinen Verpflichtungen nach den §§ 8 und 9 nicht nachkommt, insbesondere Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich beheben lässt.

Anlage 1 zur Taxitarifordnung

Aufschrift und Abmessungen des Aufklebers mit den Beförderungsentgelten:

Amtlicher Taxitarif des Landkreises Cham vom 1.11.2018	
Mindestfahrpreis	3,40€
Fahrpreis pro km (Tarifstufe I: Anfahrten, Abholfahrten u. Rundfahrten)	1,00€
(Tarifstufe II: Für Zielfahrten)	1,80€
Nachtzuschlag 22.00 – 06.00 Uhr	
automatische Umschaltung	2,00€
Wartezeit pro Std.	30,00€

Zuschläge:

- für jedes sperriges Gepäck (Gepäck, das in der Länge, Höhe oder Breite von 1,00 m überschreitet)	pauschal 1,50 €
- jedes Tier	1,50 €
- Großraumtaxi ab dem 5. Fahrgast einmalig	3,00 €

Alle Preise inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer

Der Fahrgast hat ein Recht auf eine detaillierte Fahrpreisquittung.
Auf Verlangen wird dem Fahrgast die Taxitarifordnung vorgelegt.

Abmessungen: - Rand und Schrift schwarz
- Hintergrund weiß
- Breite mind. 100 mm
- Höhe mind. 70 mm

Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den oben genannten Fahrpreisen enthalten.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt zum 1.11.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung vom 01.12.2013, zuletzt geändert am 17.10.2013 außer Kraft.

Cham, 17.10.2018

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

*) Die Taxitarifordnung wurde mit

- Änderungsverordnung vom 15.03.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 12, vom 22.03.2001 (Tarifanpassung zum 01.04.2001 und EURO-Festsetzung zum 01.01.2002) und
 - Änderungsverordnung vom 29.01.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 5, vom 07.02.2002 (Genehmigungspflicht von Sondervereinbarungen – Anpassung an § 51 Abs. 2 PBefG u.a.)
 - Änderungsverordnung vom 25.09.2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 40, vom 04.10.2007 (Tarifanpassung zum 01.12.2007)
 - Änderungsverordnung vom 15.10.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 34 vom 17.10.2013 (Tarifanpassung zum 01.12.2013)
- geändert.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf wird bekanntgemacht, dass

die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf vom 31.07.2018 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, Nr. 10 vom 14. September 2018, Seite 92,

und

die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf vom 10.08.2018 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, Nr. 10 vom 14. September 2018, Seite 108,

amtlich bekannt gemacht wurden.

Cham, 04.10.2018

Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat

Hinweis über die Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS)

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates der Städtischen Betriebe Roding (Anstalt des öffentlichen Rechts) vom 21. Juni 2018 treten die Städtischen Betriebe Roding (Anstalt des öffentlichen Rechts) zum Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS) bei. Der Beitritt wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 6. August 2018 Az. ROP-SG12-1444.1-13-1-75 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die wegen dem Beitritt von der Verbandsversammlung am 28. Juni 2018 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS) wurde nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG

im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 10/218, Seite 91, amtlich bekannt gemacht.

Roding, 09.10.2018

Städt. Betriebe Roding AdöR
Manfred Janker
Kaufmännischer Vorstand

Der Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf erlässt aufgrund Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl S. 145), folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2015 (RABl OPf. S. 88 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Januar 2018 (RabI OPf. S. 37 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) die kreisangehörigen Märkte Neukirchen-Balbini, Schwarzenfeld, Schwarzhofen, Wernberg-Köblitz und Winklarn (jeweils Landkreis Schwandorf) sowie Kallmünz und Beratzhausen (jeweils Landkreis Regensburg),“

2. § 2 Abs. 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) die kreisfreie Stadt Regensburg, die kreisfreie Stadt Landshut, der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf, die Stadtwerke Burglengenfeld (Anstalt des öffentlichen Rechts) und die Städtischen Betriebe Roding (Anstalt des öffentlichen Rechts).“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, 23.07.2018

Zweckverband Thermische
Klärschlammverwertung
Schwandorf
Andreas Feller
Verbandsvorsitzender